

**Das einzig rechtlich verbindliche Dokument ist die in deutscher Sprache am 6. April 2018 veröffentlichte Angebotsunterlage.**

**HINWEIS:**

**AKTIONÄRE DER WOLFORD AKTIENGESELLSCHAFT, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 5.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.**

**ANTIZIPATORISCHES PFLICHTANGEBOT ZUM ERWERB EINER  
KONTROLLIERENDEN BETEILIGUNG**

gemäß § 22 des österreichischen Übernahmegesetzes ("ÜbG")

der

**Fosun Industrial Holdings Limited**

Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong

an die Aktionäre der

**Wolford Aktiengesellschaft**

Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich

Annahmefrist: vom 6. April 2018 bis 7. Mai 2018

Wolford-Aktien: ISIN AT0000834007

Zum Verkauf eingereichte (angebotene) Wolford-Aktien: ISIN AT0000A20C54

## Zusammenfassung des Angebotes

Die nachstehende Zusammenfassung enthält ausgewählte Inhalte des Angebotes und ist daher nur gemeinsam mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

<b>Bieter</b>	Fosun Industrial Holdings Limited (" <b>Fosun</b> "), eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791.	Punkt 1
<b>Zielgesellschaft</b>	Wolford Aktiengesellschaft (" <b>Wolford</b> "), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bregenz und Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 68605 s.	Punkt 2
<b>Gegenstand des Angebotes</b>	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender nennwertlosen Stückaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stückaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht vom Bieter oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter diesem Angebot verpflichtet) gehalten werden; das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 2.456.306 auf Inhaber lautenden Stückaktien an Wolford (" <b>Angebotsaktien</b> "), jeweils nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebotes.	Punkt 3.1
<b>Angebotspreis</b>	Zahlung eines Angebotspreises in der Höhe von EUR 13,77 pro Aktie	Punkt 3.2
<b>Aufschiebende Bedingungen</b>	Der Bieter und die Kernaktionäre haben einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb sämtlicher 2.543.694 nennwertlosen Stückaktien an Wolford, die sich im Eigentum der Kernaktionäre befinden, geschlossen. Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass das Closing des Aktienkaufvertrages erfolgt ist (siehe Punkt 3.3.1), wobei der Eintritt dieser Bedingung gemäß § 130 BörseG vom Bieter und den Kernaktionären, vom Bieter in den in Punkt 3.4.11. genannten Medien und von der Zielgesellschaft gemäß § 138 des Börsengesetzes (" <b>BörseG</b> ") zu veröffentlichen ist.	Punkt 2.3

	<p>Zu Informationszwecken wird darauf hingewiesen, dass das Closing des Aktienkaufvertrages nachstehenden aufschiebenden Bedingungen unterliegt, die hier lediglich zusammenfassend und im Detail unter Punkt 2.3 wiedergegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung staatlicher Genehmigungen, nämlich die Nichtuntersagung des Aktienkaufs durch die österreichischen Bundeswettbewerbsbehörden bzw. das Kartellgericht und das deutsche Bundeskartellamt (ggf auch unter Auflagen) (siehe Punkt 2.3(i));</li> <li>2. Keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften (einschließlich keiner signifikanten Transaktion, keiner wesentlichen außerordentlichen Ereignisse, keinen Umsatzrückgang um 20% oder mehr und keinen Verstoß gegen Compliance-Gesetze, welche sich auf den Ruf und in Folge auf den Aktienkurs auswirken (siehe Punkt 2.3(ii));</li> <li>3. Identischer Kaufpreis pro Aktie im Rahmen des Aktienkaufvertrages und des Aktienbezugsvertrages, die jeweils mit dem Bieter geschlossen wurden (siehe Punkt 2.3(iii));</li> <li>4. Kein Verstoß gegen die "Clean Title"-Garantie im Rahmen des Aktienkaufvertrages (siehe Punkt 2.3(iv));</li> <li>5. Beschluss der Aktionäre (am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages) über eine Kapitalerhöhung entsprechend dem Aktienbezugsvertrag und die Bestellung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Bieter nominiert wurden (siehe Punkt 2.3(v));</li> <li>6. Kein Eintritt eines Verlusts in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, keine Zahlungsunfähigkeit, kein Zahlungsverzug im Rahmen der Bankfinanzierungen oder irgendein anderer Grund, der wahrscheinlich zu einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren führt (siehe Punkt 2.3(vi));</li> <li>7. Keine Abwehrmaßnahmen der Zielgesellschaft und kein konkurrierendes Angebot eines Dritten in Bezug auf dieses</li> </ol>	
--	---	--

	<p>Übernahmeangebot (siehe Punkt 2.3(vii));</p> <p>8. Bedingungslose Freigabe und Beendigung der Pfandvereinbarung und des Pfandes (sofern zutreffend) in Bezug auf die Aktien der Kernaktionäre (siehe Punkt 2.3(viii));</p> <p>9. Einjährige Verlängerung der Wolford-Bankdarlehen und der Restrukturierungsvereinbarung (bis 30. Juni 2019), Zustimmung der Banken zum Bieter als neuem Aktionär von Wolford und Bestätigung, dass es keinen Zahlungsverzug gibt (siehe Punkt 2.3(ix)).</p> <p>Der Bieter behält sich ausdrücklich vor, auf die aufschiebende Bedingung, welcher dieses Angebot unterliegt, zu verzichten (soweit rechtlich zulässig und ausgenommen den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing, auf den er nur gemeinsam mit den Verkäufern verzichten kann) (siehe Punkt 3.3.2).</p>	
<b>Annahmefrist</b>	6. April 2018 bis (einschließlich) 7. Mai 2018, 17:00 MEZ, somit 20 (zwanzig) ganze Börsentage. Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist zu verlängern.	Punkt 3.4.1
<b>Nachfrist</b>	Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um drei (3) Monate ab dem Tag der Bekanntmachung der Ergebnisse dieses Angebotes für alle Aktionäre verlängert, welche dieses Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben. Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 9. Mai 2018 bekanntgemacht wird, beginnt die Nachfrist am 11. Mai 2018 und endet am 13. August 2018.	Punkt 3.4.4
<b>Annahme des Angebotes</b>	Die Annahme des Angebotes ist ausschließlich in schriftlicher Form gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebotes wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs wirksam und gilt als rechtzeitig erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs einlangt und spätestens bis 17:00 MEZ des zweiten Börsentages nach dem Ablauf der Annahmefrist, (i) die Umbuchung (d.h. die Übertragung von ISIN AT0000834007 auf ISIN AT0000A20C54) der zum Verkauf eingereichten (angebotenen) Wolford-Aktien abgeschlossen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebotes gegenüber der Österreichischen Zahl-	Punkt 3.4.3

	und Abwicklungsstelle mitgeteilt hat, dies unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Angebotsaktien, die in den während der Annahmefrist von der Depotbank erhaltenen Annahmeerklärungen genannt sind, und (iii) die entsprechende Gesamtanzahl an zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen wurde.	
<b>Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle</b>	Unicredit Bank Austria AG.	Punkt 3.4.2
<b>Abwicklung des Angebotes</b>	Der Angebotspreis wird an die Inhaber der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, spätestens zehn (10) Börsenstage nachdem dieses Angebot gemäß Punkt 3.4.6 unbedingt verbindlich geworden ist (d.h. nach Eintritt des Vollzuges (Closing) des Aktienkaufvertrages) Zug um Zug gegen die Übertragung der zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien ausbezahlt. Unter der Annahme, dass es zu keiner Verlängerung der Annahmefrist gemäß Punkt 3.4.1 kommt, wird diese Abwicklung daher spätestens am 23. Mai 2018 erfolgen.	Punkt 3.4.7
<b>Kein Handel mit den zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien</b>	Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Erklärungen übermittelt haben, mit denen sie das Angebot in Bezug auf eine bestimmte Anzahl an Angebotsaktien annehmen, werden die in dieser Erklärung angeführten Angebotsaktien unter einer neuen ISIN AT0000A20C54 als " <b>zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien</b> " auf dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs neu eingebucht.  Die zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien können bis zur vollständigen Abwicklung des Angebotes auf keiner Börse gehandelt werden.	Punkt 3.4.5
<b>ISIN</b>	Wolford-Aktien: ISIN AT0000834007 Zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien: ISIN AT0000A20C54	
<b>Gesellschafterausschluss</b>	Bislang hat der Bieter noch nicht entschieden, ob ein Ausschluss nach dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz (" <b>GesAusG</b> ") erfolgen soll, falls das Angebot dazu führen sollte, dass der Bieter nach dessen Abschluss oder einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals von Wolford und der Aktien mit Stimmrechten hält; aus heutiger Sicht ist dies nicht vorgesehen.	Punkt 4.5
<b>Listing / Delisting</b>	Der Bieter hat derzeit weder intern einen Beschluss gefasst noch in sonstiger Form eine Absicht konkretisiert, die Notierung von Wolford	Punkt 4.5

	<p>an der Wiener Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse (dort eigenständiges Listing im Freiverkehr) nach Abschluss des Übernahmeverfahrens beenden zu wollen. Der Bieter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich der Bieter offenhält, die Möglichkeit eines allfälligen Delistings zu evaluieren und ein Delisting somit künftig nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unabhängig davon weist der Bieter darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmquote des Angebotes die Bedingungen hinsichtlich des Mindeststreubesitzes für die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel oder für einen Verbleib auf dem "Prime Market"-Segment der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.</p>	
--	--	--

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Beschreibung des Bieters**
  - 1.1. Der Bieter**
  - 1.2. Kapital- und Gesellschafterstruktur des Bieters**
  - 1.3. Parteien, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen**
  - 1.4. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage**
  - 1.5. Wesentliche Rechtsbeziehungen des Bieters mit der Zielgesellschaft**
- 2. Beschreibung der Zielgesellschaft**
  - 2.1. Die Zielgesellschaft**
  - 2.2. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft**
  - 2.3. Aktienkaufvertrag mit Kernaktionären**
  - 2.4. Aktienbezugsvertrag mit der Zielgesellschaft: Hauptversammlung und Kapitalerhöhung**
- 3. Das Angebot**
  - 3.1. Gegenstand des Angebots**
  - 3.2. Angebotspreis**
    - 3.2.1. Bestimmung des Angebotspreises**
    - 3.2.2. Angebotspreis in Bezug auf historische Preise**
    - 3.2.3. Bewertung der Zielgesellschaft**
    - 3.2.4. Gleichbehandlung**
    - 3.2.5. Finanzkennzahlen und aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft**
  - 3.3. Vollzugsbedingungen des Angebotes**
    - 3.3.1. Aufschiebende Bedingung**
    - 3.3.2. Verzicht, Erfüllung und Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung**
  - 3.4. Annahme und Abwicklung des Angebotes**
    - 3.4.1. Annahmefrist**
    - 3.4.2. Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle**
    - 3.4.3. Annahme des Angebotes**
    - 3.4.4. Nachfrist**
    - 3.4.5. Zusicherungen & Gewährleistungen und Erklärungen der Aktionäre**
    - 3.4.6. Rechtliche Konsequenzen der Annahme**
    - 3.4.7. Zahlung und Abwicklung des Angebotes**
    - 3.4.8. Abwicklungsgebühren**
    - 3.4.9. Rücktrittsrechte der Aktionäre im Falle von konkurrierenden Angeboten**
    - 3.4.10. Rücktritt des Bieters vom Angebot, Verbesserung des Angebotes**
    - 3.4.11. Umwandlung in ein Pflichtangebot**
    - 3.4.12. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**
- 4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**
  - 4.1. Gründe für das Angebot**
    - 4.1.1. Rechtliche Gründe**
    - 4.1.2. Kommerzielle Gründe**
  - 4.2. Künftige Unternehmenspolitik**
  - 4.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Hauptsitz**
  - 4.4. Transparenz der Verpflichtungen des Bieters gegenüber den Vertretern der Zielgesellschaft**
  - 4.5. Gesellschafter-Ausschluss, Listing / Delisting**

- 5. Weitere Informationen**
  - 5.1. Finanzierung des Angebotspreises**
  - 5.2. Steuerinformationen**
    - 5.2.1. Natürliche Personen**
    - 5.2.2. Juristische Personen als Aktionäre**
    - 5.2.3. Personengesellschaften**
    - 5.2.4. Roll-over-Abhilfe**
    - 5.2.5. Nicht in Österreich ansässige Aktionäre**
  - 5.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
  - 5.4. Veröffentlichungseinschränkungen**
  - 5.5. Verbindlichkeit der deutschen Version**
  - 5.6. Berater des Bieters**
  - 5.7. Weitere Informationen**
  - 5.8. Angaben zum Sachverständigen des Bieters**
- 6. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG**



## Definitionen

<b>Abwicklung</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.6
<b>Aktie(n)</b>	steht für eine, einige oder alle der ausgegebenen 5.000.000 nennwertlosen Stückaktien an Wolford (ISIN AT0000834007)
<b>Aktienkaufvertrag</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 2.3
<b>Aktionär(e)</b>	steht für die aktuellen Aktionäre von Wolford (einzeln oder in ihrer Gesamtheit)
<b>Angebot</b>	steht für das in dieser Angebotsunterlage unterbreitete Angebot
<b>Angebotsaktien</b>	steht für die Aktien der Zielgesellschaft, welche diesem Angebot unterliegen, so wie in Punkt 3.1 festgehalten
<b>Angebotspreis</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.2
<b>Angebotsunterlage</b>	steht für dieses Dokument, das ein antizipatorisches Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG darstellt
<b>Annahmeerklärung</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.3
<b>Annahmefrist</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.1
<b>Aktienbezugsvertrag</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
<b>Barkapitalerhöhung</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
<b>Bieter</b>	steht für Fosun Industrial Holdings Limited (" <b>Fosun</b> "), eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791
<b>Depotbank</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.3
<b>Hauptversammlung</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
<b>Kernaktionäre</b>	steht zusammen für Sesam Privatstiftung, WMP Familien-Privatstiftung, M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Ing. Manfred G. Wilhelm, Elisabeth G. Wilhelm, Mag. Astrid G. Weinwurm-Wilhelm, Mag. Birgit G. Wilhelm, Carina G. Löcker
<b>Nachfrist</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.4
<b>Neue Aktien</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 2.4
<b>OeKB</b>	Österreichische Kontrollbank AG

<b>Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.2
<b>VWAP</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.2.1
<b>Wolford</b>	steht für die Wolford Aktiengesellschaft, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch unter FN 68605s
<b>Zielgesellschaft</b>	steht für Wolford
<b>zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien</b>	hat die Bedeutung laut Punkt 3.4.3

## 1. Angaben zum Bieter

### 1.1. Der Bieter

Der Bieter, Fosun Industrial Holdings Limited ("**Fosun**"), ist eine nach dem Recht Hong Kongs errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hong Kong und der Geschäftsanschrift Room 808, ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hong Kong, eingetragen im Handelsregister von Hong Kong unter der Eintragsnummer 1039791.

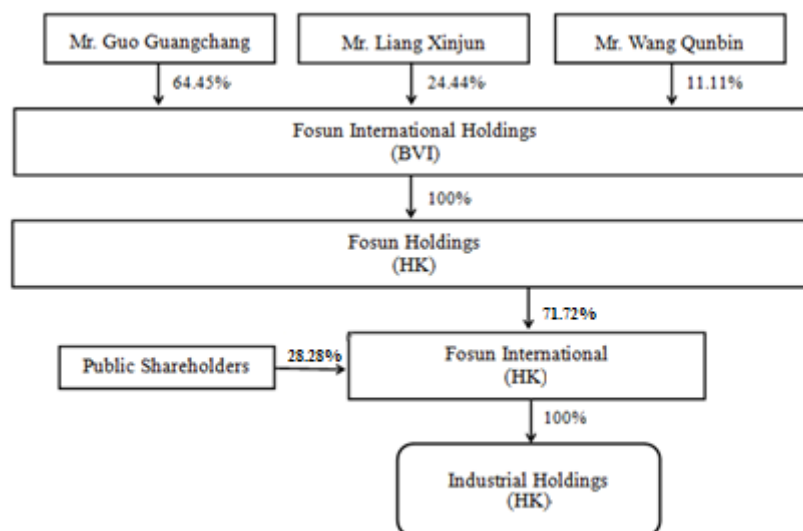
### 1.2. Kapital- und Gesellschafterstruktur des Bieters

#### 1.2.1. Eingetragenes Grundkapital des Bieters

Das Grundkapital des Bieters beläuft sich auf HKD 500.000.000 und wurde in 500.000.000 Stammaktien unterteilt, wobei jede Aktie (Stammaktie) einen anteiligen Betrag von HKD 1 am Grundkapital repräsentiert.

#### 1.2.2. Gesellschafterstruktur des Bieters

Der Bieter ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Limited, welche seit 2007 an der Börse in Hong Kong notiert. Der Hauptgesellschafter von Fosun International Limited ist Fosun Holdings Limited, welcher 71,72% der Anteile hält. Die restlichen 28,28% der Anteile befinden sich im Streubesitz. Fosun Holdings Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fosun International Holdings Ltd., welche zu 64,45%, 24,44% und 11,11% im Eigentum der Herren Guo Guanchang, Liang Xinjun und Wang Qunbin steht.



### 1.3. Rechtsträger, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen

Gemäß § 1 Z 6 des österreichischen Übernahmegesetzes ("**ÜbG**") sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben. Falls ein

Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern hält, wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne gelten alle den Bieter (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierenden Rechtsträger, das sind die Fosun International Limited, die Fosun Holdings Limited und die Fosun International Holdings Ltd, als gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Weiters gelten alle vom Bieter und den vorgenannten Gesellschaften (mittelbar oder unmittelbar) kontrollierten Rechtsträger als Rechtsträger, die gemeinsam mit dem Bieter vorgehen. In diesem Kontext können gemäß § 7 Z 12 ÜbG weitere Angaben über diese kontrollierten Rechtsträger entfallen, da diese Rechtsträger für die von den Adressaten dieses Angebotes zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung sind.

#### **1.4. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält weder der Bieter noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger Anteile an der Zielgesellschaft.

Der Bieter hat allerdings mit den Kernaktionären (siehe Punkt 2.3) einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen, dem zufolge der Bieter beabsichtigt, 2.543.694 Aktien der Zielgesellschaft, sohin rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, zu erwerben. Als Barkaufpreis wurde ein Betrag in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie vereinbart.

#### **1.5. Wesentliche Rechtsbeziehungen des Bieters zur Zielgesellschaft**

Zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

Der Bieter hat einen Aktienbezugsvertrag mit der Zielgesellschaft unter Beitritt der Kernaktionäre in Bezug auf bestimmte darin enthaltene Bestimmungen abgeschlossen (siehe Punkt 2.4). Diesem Aktienbezugsvertrag zufolge wird der Bieter Neue Aktien zeichnen, die nach einer Kapitalerhöhung von der Zielgesellschaft ausgegeben werden. Die Kapitalerhöhung ist im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung, die als letzte Vollzugsbedingung des Aktienkaufvertrages am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages abzuhalten sein wird, zu beschließen und hat zur Folge, dass das Grundkapital der Zielgesellschaft von derzeit EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf EUR 48.845.312,50 erhöht wird, indem bis zu 1.718.750 neue nennwertlose Stückaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro Neuer Aktie ausgegeben werden. Dies entspricht einem Gesamtausgabepreis von EUR 22 Millionen. Festgehalten wird, dass sich Bieter und Zielgesellschaft vorbehalten haben, dass sich die Anzahl der auszugebenden Aktien und der Kapitalerhöhungsbetrag zwecks Glättung des Bezugsverhältnisses noch geringfügig ändern können. Mit Ausnahme dieses Aktienbezugsvertrages bestehen keine anderen wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Bieter und der Zielgesellschaft.

## 2. Angaben zur Zielgesellschaft

### 2.1. Die Zielgesellschaft

Wolford Aktiengesellschaft ("**Wolford**") ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Wolfordstraße 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch unter FN 68605 s eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von Wolford EUR 36.350.000, unterteilt in 5.000.000 nennwertlose Stückaktien, sodass jede Aktie einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 am Grundkapital von Wolford entspricht. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse und zum Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN AT0000834007 zugelassen.

Wolford, mit Hauptsitz in Bregenz am Bodensee (Österreich), verfügt über 15 Tochtergesellschaften und vermarktet ihre Produkte in mehr als 60 Ländern über 270 Monobrand-Verkaufsstandorte (im Eigentum der Gesellschaft und von Partnern betrieben), rund 3000 Vertriebspartner und online. Wolford notiert seit 1995 an der Wiener Börse und hat im Geschäftsjahr 2016/17 (2. Mai 2016 - 30. April 2017) rund 1.544 Mitarbeiter beschäftigt und einen Umsatz von EUR 154,28 Millionen erwirtschaftet. Das Unternehmen wurde 1950 gegründet und ist seither zu einer führenden globalen Marke für luxuriöse Bekleidung, exklusive Lingerie und qualitativ hochwertige Bodywear geworden.

### 2.2. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Der nachstehenden Tabelle sind die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft zu entnehmen (die Zahlen stammen aus der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 14. September 2017; aktuellere Beteiligungsmeldungen liegen nicht vor):

<b>Aktionär</b>	<b>Gehaltene Aktien</b>	<b>Ungefährer Prozentsatz des Grundkapitals</b>
Sesam Privatstiftung	995.501	19,91%
WMP Familien-Privatstiftung	442.665	8,85%
M. Erthal & Co. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	964.500	19,29%
Ing. Manfred G. Wilhelm	36.029	0,72%
Elisabeth G. Wilhelm	44.999	0,9%
Mag. Astrid G. Weiwurm-Wilhelm	20.000	0,4%
Mag. Birgit G. Wilhelm	20.000	0,4%
Carinna G. Löcker	20.000	0,4%
Ralph Bartel	1.465.000	29,3%
Erste Asset Management GmbH	212.602	4,25%
Eigene Aktien	88.140	1,76%
Streubesitz	690.754	13,82%

### 2.3. Aktienkaufvertrag mit den Kernaktionären

Am 1. März 2018 haben der Bieter und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich jener Aktien geschlossen, die von den Kernaktionären gehalten werden. Der Vertrag umfasst insgesamt 2.543.694 Aktien, welche rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Die Kernaktionäre haben unter anderem vereinbart, die Gesamtheit dieser Aktien gegen eine Barkaufpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Aktie an den Bieter zu verkaufen und zu übertragen, wobei dieser Preis unten jenem liegt, der den übrigen Aktionären im Rahmen des gegenständlichen Angebotes angeboten wird (siehe Punkt 3.2).

Der Vollzug (Closing) des Aktienkaufvertrages unterliegt der Erfüllung folgender aufschiebender Bedingungen (oder gemäß Punkt 4.1 des Aktienkaufvertrages dem diesbezüglichen vollständigen oder teilweisen Verzicht seitens des Bieters, soweit ein solcher Verzicht rechtlich zulässig ist und sich nicht auf den am Tag des Closing zu fassenden Kapitalerhöhungsbeschluss bezieht):

- (i) Alle staatlichen Genehmigungen, nämlich die Nichtuntersagung des Aktienkaufs durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde bzw das Kartellgericht, und durch das deutsche Bundeskartellamt, wurden erteilt (ggf. auch unter Auflagen).
- (ii) Seit dem Datum der Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages (1. März 2018) darf es zu keiner wesentlichen negativen Auswirkung auf die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften gekommen sein. Eine wesentliche negative Auswirkung gilt als eingetreten, falls (a) Vermögenswerte (mit Ausnahme von Warenbestand/Vorräten), welche einen Verkehrswert nach IFRS von mehr als EUR 2.000.000 haben, an die oder von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verkauft, übertragen oder erworben wurden, ausgenommen der Erwerb des Boutique-Geschäftes durch Wolford in 257 rue Saint-Honore, Paris (in Übereinstimmung mit dem im Jänner 2018 gegenüber dem Bieter offengelegten Entwurfsdokument "Investment Project Takeover Offer WB St. Honore"); oder (b) ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, welche insgesamt auf die GuV (auf konsolidierter Konzernebene und unter Berücksichtigung aller GuV Posten kumuliert) der Zielgesellschaft nach IFRS-Regeln eine negative Auswirkung von mindestens EUR 7,5 Millionen haben (ausgenommen Verkauf, Erwerb und die Übertragung von Warenbestand/Vorräten); oder (c) es zu einem Rückgang des Umsatzes (auf konsolidierter Konzernebene) um 20 (zwanzig) oder mehr Prozent kommt, zu bestimmen durch den Vergleich der zwölf (12) Monate unmittelbar vor dem Tag der Hauptversammlung an welchem der Eintritt des Closing vorgesehen ist (auf rollierender Basis) mit dem unmittelbar davor liegenden Zeitraum von zwölf (12) Monaten<sup>1</sup>; oder (d) es durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Verstoß gegen Normen des Strafrechts, des Kartellrechts oder Normen zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

---

<sup>1</sup> Beispiel: Falls die Hauptversammlung und der geplante Tag des Closing für den 4. Mai 2018 anberaumt wurden, würden die Umsatzzahlen des Zeitraums vom 4. Mai 2017 bis zum 3. Mai 2018 mit den Umsatzzahlen des Zeitraums vom 4. Mai 2016 bis zum 3. Mai 2017 verglichen werden.

kommt, welcher sich auf den Ruf der Zielgesellschaft oder der Fosun-Gruppe in kursrelevanter Form auswirkt ("kursrelevant" ist im Sinne der Entscheidung VwGH 27.04.2017, Ro 2016/02/0020 auszulegen)<sup>2</sup>, sofern dies aus einer Veröffentlichung von Insiderinformation durch die Zielgesellschaft am oder vor dem Tag der Hauptversammlung an welchem der Eintritt des Closing vorgesehen ist, hervorgeht.

- (iii) Der Kaufpreis pro Aktie im Rahmen des Aktienkaufvertrages und der Bezugspreis pro Neuer Aktie an der Zielgesellschaft im Rahmen des Aktienbezugsvertrages mit dem Bieter betragen jeweils EUR 12,80.<sup>3</sup>
- (iv) Es ist zu keinem Verstoß gegen die im Rahmen des Aktienkaufvertrages gewährte "Clean Title"-Garantie der Kernaktionäre gekommen.<sup>4</sup>
- (v) Am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages stimmt die Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschlussmäßig für die Bestellung zweier oder mehrerer (und soweit gemäß § 87 Abs 4 AktG rechtlich zulässig bis zu sechs) vom Bieter nominiertes Aufsichtsratsmitglieder (inklusive, wenn nötig, der Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratssitze auf bis zu sechs Kapitalvertreter) und die im Aktienbezugsvertrag mit dem Bieter vorgesehene Kapitalerhöhung (und keine weitere Erhöhung des Grundkapitals und keine weitere Änderung der Satzung, keine Dividendenausschüttung und keine Auflösung der Gesellschaft) wird beschlossen, und die Kernaktionäre sorgen dafür, dass eines der vom Bieter nominierten Aufsichtsratsmitglieder des Bieters, welches von diesem als Aufsichtsratsvorsitzender vorgeschlagen wurde, am Tag des Closing zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Zielgesellschaft bestellt wird.
- (vi) Kein Verlust in der Höhe der Hälfte des Grundkapitals ist eingetreten, es gibt keinen Zahlungsverzug unter den Bankfinanzierungen (außer jene auf die verzichtet wurde), keine Zahlungsunfähigkeit und keinen anderen Grund, welcher ohne weitere Maßnahmen zu einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren führen wird, und es wurden kein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder Verfahren im Rahmen des österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetzes und kein Zwangsvergleichs-, vereinfachtes Zwangsvergleichs-, Konkurs- oder Zwangsliquidationsverfahren im Sinne des slowenischen Gesetzes über Finanzverhalten, Insolvenzverfahren und zwangsweise Beendigung (*Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in*

---

<sup>2</sup> Nach Rechtsprechung des VwGH bedeutet „Kursrelevanz“ - grob vereinfacht und verkürzt - die Eignung einer Information zur erheblichen Beeinflussung des Kurses; dabei kommt es darauf an, wie ein verständiger Anleger die Information ex ante anhand ihres Inhalts und ihres Kontextes im Marktgeschehen beurteilen würde. Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein verständiger Anleger die Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde, liegt eine kursrelevante Information vor.

<sup>3</sup> Die aufschiebende Bedingung gemäß Punkt 2.3(iii) wurde bereits erfüllt.

<sup>4</sup> In Bezug auf Punkt 2.3(iv) garantieren die Kernaktionäre im Aktienkaufvertrag (im Sinne von § 880a zweiter Halbsatz ABGB) (im Wesentlichen), dass alle von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages verkauften Aktien rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der Kernaktionäre stehen und dass diese Aktien ordnungsgemäß und in gültiger Form ausgegeben wurden, vollständig bezahlt, nicht nachschusspflichtig, frei übertragbar und frei von jeglichen Belastungen (wobei dieser Begriff unter anderem Verpfändungen, Pfandbelastungen, Gebühren, Optionen, Stimmrechtsbindungen oder ähnliche Vereinbarungen, Treuhandschaften, Übertragungseinschränkungen und alle anderen Rechte Dritter einschließt) sind und dass es keine Absprachen gibt, die wirksam sind oder von denen behauptet wird, dass sie wirksam seien, welche einer Person (vermeintlich) Anspruch auf eine solche Belastung gewähren; dies gilt *mutatis mutandis* – mit Ausnahme der Pfandbelastung der Aktien an der slowenischen Tochtergesellschaft – für alle direkten und indirekten Beteiligungen der Zielgesellschaft an ihren Tochtergesellschaften.

*prisilnem prenehanju*) eingeleitet und es wurde eine Einleitung von Konkurs- oder Sanierungsverfahren von einem zuständigen Gericht auch nicht mangels Vermögen abgelehnt; dies gilt für die Zielgesellschaft und *mutatis mutandis* für ihre Tochtergesellschaft in Slowenien.

- (vii) Die Zielgesellschaft hat § 12 ÜbG eingehalten und es wurde bis zum Closing kein konkurrierendes Angebot iSd ÜbG durch einen (nicht mit dem Bieter iSd § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vorgehenden) Dritten zum Erwerb der Angebotsaktien abgegeben.
- (viii) Unbedingte und rechtlich gültige Beendigung und Übergabe des (der) Pfandvereinbarung(en) in Bezug auf die Aktien der Kernaktionäre (die gegenwärtig bei einem Treuhänder verwahrt werden) an den Bieter und vollständige und unbedingte Freigabe der Aktien von allen Pfandbelastungen (falls zutreffend) mit Wirkung ab oder vor dem Zeitpunkt des Closing; und
- (ix) (a) unbedingte Zusatzvereinbarung, unterzeichnet von allen finanzierenden Banken mit der Zielgesellschaft, zur einjährigen Verlängerung der aktuellen Darlehen (Finanzierungsverbindlichkeiten), die der Zielgesellschaft gewährt wurden, und der Restrukturierungsvereinbarung vom 24./25. Juli 2017 (d.h. bis zum 30. Juni 2019); und (b) unbedingte schriftliche Zustimmung aller finanzierenden Banken (einschließlich der OeKB), dass kein Kontrollwechseltatbestand ausgelöst wird und Anerkennung des Bieters als neuen kontrollierenden Aktionär, einschließlich der erfolgreichen Durchführung von KYC-Überprüfungen<sup>5</sup> durch alle finanzierenden Banken; und (c) unbedingte schriftliche Bestätigung aller finanzierenden Banken der Zielgesellschaft (einschließlich der OeKB), ausgestellt am Tag der Hauptversammlung an welchem der Eintritt des Closing vorgesehen ist, dass es keine Pfandbelastung oder andere Belastungen der Aktien der Kernaktionäre zu Gunsten einer der finanzierenden Banken (einschließlich der OeKB) gibt und dass die Banken keine Kenntnis von irgendeiner Vertragsverletzung (außer in Bezug auf eine Verletzung, für welche ein Verzicht erklärt wurde) oder von irgendeinem anderen Grund haben, um irgendeines der Finanzierungsdokumente zu kündigen und/oder fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verwerten.

Die in Punkt (ii) Unterpunkt (a), (b) und (c) und in Punkt (vi) genannten Bedingungen gelten bei Closing als erfüllt, falls nicht entweder (1) ein vom Bieter beauftragter, von diesem unabhängiger Sachverständiger aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfer bis oder am Tag des Closing in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt, dass eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind oder (2) die Zielgesellschaft bis oder am Tag des Closing eine Mitteilung veröffentlicht, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die in Punkt (iv) und Punkt (viii) genannten Bedingungen gelten bei Closing als erfüllt, falls nicht ein vom Bieter beauftragter, von diesem unabhängiger Sachverständiger aus dem Kreis der Rechtsanwälte oder Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaft bis oder am Tag des Closing in einer schriftlichen

---

<sup>5</sup> KYC bedeutet "know your customer" ("kenne Deinen Kunden") und meint die vorgeschriebene Legitimationsprüfung von bestimmten Neukunden inklusive bestimmter ihrer wesentlicher Gesellschafter.



Stellungnahme bestätigt, dass eine oder mehrere dieser betreffenden Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die in Punkt (vii) genannte Bedingung, soweit sie die Einhaltung des § 12 ÜbG betrifft, gilt bei Closing als erfüllt, falls nicht die Übernahmekommission auf Antrag des Bieters bis oder am Tag des Closing gemäß § 29 ÜbG schriftlich feststellt, dass § 12 ÜbG verletzt wurde.

Sind am Tag des Closing alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt oder wurde auf sie zulässigerweise verzichtet oder gelten sie nach den vorstehenden Absätzen als erfüllt, haben die Verkäufer und der Bieter als letzte der gemäß Aktienkaufvertrag zu setzenden Handlungen am Closing Tag das Closing Memorandum zu unterfertigen, in dem verbindlich der Eintritt oder Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen festgestellt wird, sowie festgestellt wird, dass das Closing stattgefunden hat.

Anmerkung: Die österreichische Übernahmekommission wird über die Erfüllung (oder den diesbezüglichen Verzicht) der im Aktienkaufvertrag festgelegten aufschiebenden Bedingungen informiert und kann dann überprüfen, ob die jeweiligen aufschiebenden Bedingungen erfüllt worden sind. Insbesondere sind der Übernahmekommission das Closing Memorandum und allfällige schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen, die entsprechend den vorstehenden Absätzen eingeholt wurden, vorzulegen.

#### **2.4. Aktienbezugsvertrag mit der Zielgesellschaft: Hauptversammlung und Barkapitalerhöhung**

Am 1. März 2018 haben der Bieter und die Zielgesellschaft (unter Beitritt der Kernaktionäre) einen Aktienbezugsvertrag (der "**Aktienbezugsvertrag**") abgeschlossen. Darin haben die Vertragsparteien vereinbart, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die am Tag des Closing des Aktienkaufvertrages abgehalten werden soll (diese Hauptversammlung ist die letzte im Rahmen des Aktienkaufvertrages zu erfüllende Bedingung) (die "**Hauptversammlung**"), um über Folgendes Beschlüsse zu fassen:

- (i) eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von aktuell EUR 36.350.000 um bis zu EUR 12.495.312,50 auf bis zu EUR 48.845.312,50 und zwar durch Ausgabe von bis zu 1.718.750 neuer nennwertloser Stückaktien zu einem fixen Ausgabebetrag von EUR 12,80 pro Neuer Aktien, was einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 22 Millionen entspricht (die "**Barkapitalerhöhung**"), jeweils mit einem Dividendenanspruch ab dem 1. Mai 2017 (die "**Neuen Aktien**");
- (ii) den bestehenden Aktionären der Zielgesellschaft die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu ermöglichen;
- (iii) die Bestellung zweier vom Bieter nominiertes Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aktienbezugsvertrag unterliegt (und die Zeichnungsfrist beginnt nur nach der Erfüllung der) folgenden aufschiebenden Bedingungen ("**Zeichnungsbedingungen**"):

- (a) dem Eintritt des Closing (Vollzugs) des Aktienkaufvertrages;

- (b) dem Eintritt des Closing (Abwicklung) dieses Angebotes;
- (c) der Genehmigung des Prospekts durch die FMA und der Erfüllung sämtlicher für die Zeichnung geltenden kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Anforderungen; und
- (d) Ablauf einer Frist von sechs (6) Wochen nach dem Beschluss über die Kapitalerhöhung in der Hauptversammlung, ohne dass gegen den Beschluss bei Gericht eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden ist.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Zeichnungsbedingungen, verpflichtet sich der Bieter,

- (a) seine Bezugsrechte im Rahmen des Bezugsangebots auszuüben und Neue Aktien im Ausmaß jener Bezugsrechte zu zeichnen, die den 2.543.694 durch den Aktienkaufvertrag erworbenen nennwertlosen Stückaktien entstammen, und
- (b) Neue Aktien zu zeichnen, soweit andere Aktionäre keine Neuen Aktien zeichnen

und den Ausgabe- und Bezugspreis von EUR 12,80 pro Neuer Aktie für jede gemäß Absatz (a) und (b) gezeichnete Neue Aktie zu bezahlen, woraus sich für den Bieter ein maximaler Gesamtzeichnungsbetrag von bis zu EUR 22.000.000 gegen Ausgabe von bis zu 1.718.750 Neuen Aktien ergibt.

Festgehalten wird, dass sich Bieter und Zielgesellschaft vorbehalten haben, dass sich die Anzahl der auszugebenden Aktien und der Kapitalerhöhungsbetrag zwecks Glättung des Bezugsverhältnisses noch geringfügig ändern können.

Der Bieter ist berechtigt, den Aktienbezugsvertrag zu kündigen, falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch nicht bis 31. Dezember 2018 erfolgt ist.

Ferner unterliegt der Aktienbezugsvertrag der auflösenden Bedingung und wird dieser daher rückabgewickelt, falls ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder Verfahren im Rahmen des Unternehmensreorganisationsgesetzes eingeleitet oder von einem zuständigen Gericht mangels Vermögens abgelehnt wurde, bevor es zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch gekommen ist.

### **3. Das Angebot**

Der Bieter bietet den Aktionären, die Angebotsaktien halten, an, ihre jeweiligen Angebotsaktien nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen und Bedingungen zu erwerben:

#### **3.1. Gegenstand des Angebotes**

Dieses Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender nennwertlosen Stückaktien an Wolford mit einem anteiligen Betrag von EUR 7,27 je Stückaktie, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT0000834007) und nicht vom Bieter oder den Kernaktionären laut Aktienkaufvertrag vom 1. März 2018 (die Kernaktionäre haben sich darin auch

zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter diesem Angebot verpflichtet) gehalten werden; das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 2.456.306 auf Inhaber lautenden Stückaktien an Wolford ("**Angebotsaktien**"), jeweils nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebotes. Die Angebotsaktien entsprechen in Summe rund 49,13% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Dieses Angebot bezieht sich nicht auf (und inkludiert nicht) jene 2.543.694 Aktien, die von den Kernaktionären gehalten werden und – wie in Punkt 2.3 dargelegt – Gegenstand des gesonderten Aktienkaufvertrages sind (dies entspricht rund 50,87% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft). Die Kernaktionäre übertragen ihre Aktien nicht als Teil dieses Angebotes, sondern werden ihre Aktien vielmehr nur im Rahmen des Aktienkaufvertrages und in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen übertragen und haben sich zur Nichteinlieferung ihrer Aktien unter diesem Angebot verpflichtet.

Der Bieter hält im Augenblick keine Aktien an der Zielgesellschaft.

### **3.2. Angebotspreis**

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebotes bietet der Bieter sämtlichen Aktionären, die Angebotsaktien halten, an, ihre jeweiligen Angebotsaktien zu einem Barkaufpreis von EUR 13,77 pro Angebotsaktie zu erwerben (der "**Angebotspreis**").

#### **3.2.1. Bestimmung des Abgebotspreises**

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Angebotspreis für ein Beteiligungspapier in einem (antizipatorischen) öffentlichen Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs an der Wiener Börse (der "**VWAP**") des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs (6) Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht des Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs (6) Monate vor Bekanntgabe des Bieters, dass dieser die Absicht hat, ein Angebot abzugeben (das ist der Zeitraum von 1. September 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018), beträgt EUR 13,77 pro Aktie.

Der Angebotspreis in der Höhe von EUR 13,77 pro Angebotsaktie entspricht daher dem VWAP während der letzten sechs (6) Monate vor Bekanntmachung der Absicht zur Abgabe eines Angebotes.

Ferner darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Barkaufpreis eines (antizipatorischen) öffentlichen Pflichtangebotes gemäß § 22 ÜbG die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb

der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Mit Ausnahme des Aktienkaufvertrages haben weder der Bieter noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger während der zwölf (12) Monate vor der Anzeige des Angebotes Aktien an der Zielgesellschaft erworben oder haben einen solchen Erwerb vereinbart. Da der Preis, der im Rahmen des Aktienkaufvertrages pro Aktie bezahlt wird (dieser beträgt EUR 12,80), geringer als der Angebotspreis ist, führt der Aktienkaufvertrag zu keiner Erhöhung des Angebotspreises und ist im Ergebnis mit den Bedingungen des Angebotes kongruent.

### **3.2.2. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen**

Die Börseneinführung von Wolford an der Wiener Börse erfolgte am 14. Februar 1995 mit einem historischen Ausgabepreis von EUR 31,98 (konvertiert in EUR vom österreichischen Schilling). Der Angebotspreis liegt rund 6,8% über dem Börsenschlusskurs der Aktien an der Wiener Börse (EUR 12,80) am 28. Februar 2018, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung dieses Angebotes.

Die VWAPs der Aktien für einen, drei, sechs und zwölf Kalendermonate vor der Bekanntgabe der Absicht zur Unterbreitung dieses Angebotes betragen in EUR:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP	13,18	13,49	13,77	14,76	17,49

### **3.2.3. Bewertung der Zielgesellschaft**

Der Bieter hat im Vorfeld des Kaufs der Aktien von den Kernaktionären (unter dem Aktienkaufvertrag) eine interne Unternehmensbewertung im Hinblick auf die Zielgesellschaft durchgeführt, jedoch keine externe Bewertung der Zielgesellschaft in Auftrag gegeben. Der Angebotspreis spiegelt die Entwicklung des Kurses der Wolford-Aktien an der Börse wider.

### **3.2.4. Gleichbehandlung**

Der Bieter bestätigt hiermit, dass die Geldleistung, die für die Angebotsaktien angeboten wird, für alle Aktionäre dieselbe ist. Die Geldleistung für die von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages verkauften Aktien beträgt EUR 12,80 pro Aktie und ist somit niedriger. Dasselbe gilt im Rahmen des Aktienbezugsvertrages für den Bezugspreis Neuer Aktien der Barkapitalerhöhung, bei dem es sich um einen Fixpreis in Höhe von EUR 12,80 pro Neuer Aktie handelt.

Weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Anzeige des Angebotes Aktien zu einem Preis von mehr als EUR 13,77 pro Aktie

erworben noch wurde der Erwerb zu einem höheren Kaufpreis vereinbart. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist oder – falls zutreffend – bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als jene im Angebot gerichtet sind, es sei denn, der Bieter verbessert das Angebot oder die österreichische Übernahmekommission gewährt aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Falls der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen abgibt, gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, selbst wenn sie das Angebot bereits angenommen haben. Jegliche Verbesserung des Angebotes gilt auch für all jene Aktionäre, die das Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Falls der Bieter Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist – aber außerhalb dieses Angebotes – erwirbt, so sind derartige Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder zu erwerbenden Aktien sowie der gemäß den anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Rechts gewährten oder vereinbarten Gegenleistung unverzüglich offenzulegen und wird dies im Internet unter [https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag\\_news/1.html](https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag_news/1.html) veröffentlicht. Hinsichtlich der Bedingungen des Aktienkaufvertrages mit den Kernaktionären wird auf Punkt 2.3 verwiesen. Hinsichtlich der Bedingungen des Aktienbezugsvertrages und der Barkapitalerhöhung wird auf Punkt 2.4 verwiesen.

Falls der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger Aktien innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist erwirbt und dafür eine höhere Gegenleistung bezahlt oder vereinbart, so ist der Bieter gemäß § 16 Abs 7 ÜbG verpflichtet, den Differenzbetrag an alle Aktionäre zu zahlen, die dieses Angebot angenommen haben.

Dies gilt nicht, falls der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger Aktien bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens gemäß dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz ("**GesAusG**"; *Squeeze-Out*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird (zu beachten ist, dass der Bieter weder eine höhere Gegenleistung im Zuge der Kapitalerhöhung zahlt, noch derzeit einen Gesellschafterausschluss in Betracht zieht).

Falls der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist der anteilige Veräußerungsgewinn an die Aktionäre, welche das Angebot angenommen haben, gemäß § 16 Abs 7 ÜbG zu bezahlen. Im Falle einer solchen Nachzahlung wird der Bieter

dies unverzüglich auf der Website des Bieters, die Zielgesellschaft auf ihrer Website und die Übernahmekommission auf ihrer Website (zu den Websites siehe Punkt 5.7) mitteilen. Der Bieter wird die Nachzahlung über die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle auf seine eigenen Kosten innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung der zuvor genannten Mitteilung durchführen. Falls ein derartiges Nachzahlungsereignis nicht innerhalb der Frist von neun (9) Monaten eintritt, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Österreichische Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird die Erklärung prüfen und ihren Inhalt bestätigen.

### 3.2.5. Finanzkennzahlen und die aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) nach IFRS aus den letzten drei (konsolidierten) Jahresabschlüssen der Zielgesellschaft (in EUR, sofern nicht anders angegeben):

	GJ 16/17	GJ 15/16	GJ 14/15
Nettoumsatz (in TEUR)	154.277	162.404	157.350
Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (EBITDA) (in TEUR)	(3.384)	8.380	10.937
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) (in TEUR)	(15.715)	(2.923)	2.167
Ergebnis vor Steuern (EBT) (in TEUR)	(16.574)	(3.851)	1.207
Gewinn/Verlust (in TEUR)	(17.878)	(10.658)	1.033
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie	(3,64)	(2,17)	0,21
Verwässertes Ergebnis pro Aktie	(3,64)	(2,17)	0,21
Dividende pro Aktie	0,2	0,2	0,2
Eigenkapital pro Aktie	9,14	12,99	15,27

Wesentliche Finanzkennzahlen (allenfalls bereinigt um Kapitalmaßnahmen) der Zielgesellschaft zum 31. Oktober 2017 und zum 31. Oktober 2016 nach IFRS (in EUR, sofern nicht anders angegeben):

	31/10/2017	31/10/2016
Umsatz (in TEUR)	70.145	67.621

Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (EBITDA) (in TEUR)	(2.290)	(3.572)
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) (in TEUR)	(6.178)	(7.855)
Ergebnis vor Steuern (EBT) (in TEUR)	(7.363)	(8.254)
Gewinn/Verlust (in TEUR)	(6.166)	(8.065)
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie	(1,35)	(1,64)
Verwässertes Ergebnis pro Aktie	(1,35)	(1,64)
Dividende pro Aktie	-	-
Eigenkapital pro Aktie	7,78	11,15

Folgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefstkurse der Wolford-Aktie (in EUR):

	2017	2016	2015
Jahres-Höchstkurs <sup>(1)</sup>	21,45	26,01	25,48
Jahres-Tiefstkurs <sup>(1)</sup>	11,36	20,38	19,19

<sup>(1)</sup>Basis: täglicher Abschlusskurs

Quelle: Capital IQ

Weitere Informationen zu Wolford, einschließlich der Jahresabschlüsse, Halbjahres- und Quartalsberichte, sind auf der Website der Zielgesellschaft verfügbar ([www.wolford.com](http://www.wolford.com)). Die auf der Website abrufbaren Informationen zur Zielgesellschaft stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

### 3.3. Vollzugsbedingungen des Angebots

#### 3.3.1. Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Angebot unterliegt lediglich der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollzug (das Closing) des Aktienkaufvertrages eingetreten ist. Die Vollzugsbedingungen des Aktienkaufvertrages, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wirksamkeit des gegenständlichen Angebots sind, sind in Punkt 2.3 genannt.

Der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrages ist durch den Bieter im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Website des Bieters, durch die Übernahmekommission auf ihrer Website (zu den Websites siehe Punkt

5.7) und gemäß § 130 BörseG vom Bieter und den Kernaktionären sowie gemäß § 138 BörseG von der Zielgesellschaft zu veröffentlichen.

### **3.3.2. Verzicht, Erfüllung und Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung**

Der Bieter behält sich vor, auf die Erfüllung der aufschiebenden Bedingung unter Punkt 3.3.1 zu verzichten und hat sich im Aktienkaufvertrag das Recht vorbehalten, auf die unter Punkt 2.3 angeführten aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrages (soweit rechtlich zulässig und mit der Maßgabe, dass auf den Kapitalerhöhungsbeschluss am Tag des Closing nur gemeinsam verzichtet werden kann) zu verzichten, womit diese als erfüllt gelten.

Der Bieter wird jeden Verzicht sowie die Erfüllung oder Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 3.3.1 unverzüglich, spätestens bei der Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Angebotes in den in Punkt 3.4.11. dieser Angebotsunterlage genannten Medien veröffentlichen.

Dieses Angebot wird unwirksam, falls die in Punkt 3.3.1 genannte aufschiebende Bedingung nicht spätestens am letzten Tag der (allenfalls gemäß Punkt 3.4.1 verlängerten) Annahmefrist (und in jedem Fall spätestens zum 30. Juni 2018<sup>6</sup>), erfüllt worden ist, es sei denn, der Bieter hat auf die aufschiebende Bedingung gemäß diesem Punkt 3.3.2 verzichtet.

Sollte nach dem Closing - aus welchen Gründen immer - der Aktienkaufvertrag rückabgewickelt werden, hat eine solche Rückabwicklung keinen Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Angebots.

## **3.4. Annahme und Abwicklung des Angebotes**

### **3.4.1. Annahmefrist**

Das gegenständliche Angebot kann von den Aktionären, welche Angebotsaktien halten, von 6. April 2018 bis (einschließlich) 7. Mai 2018, 17:00 MEZ, (die "**Annahmefrist**") angenommen werden. Die Annahmefrist beträgt somit zwanzig (20) ganze Börsenstage. Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

### **3.4.2. Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle**

Der Bieter hat die Unicredit Bank Austria AG als Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle, und diese somit mit (i) der Abwicklung dieses Angebotes, (ii) der Entgegennahme der Annahmeerklärungen von den Depotbanken der Aktionäre im Namen des Bieters und (iii) der

---

<sup>6</sup> Dies ist jener Tag laut Aktienkaufvertrag, an dem spätestens das Closing des Kaufvertrages zu erfolgen hat ("long stop date").



Erbringung der jeweiligen Gegenleistung für die Aktionäre, welche dieses Angebot angenommen haben, beauftragt (die "**Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle**").

### **3.4.3. Annahme des Angebotes**

Aktionäre können dieses Angebot nur annehmen, indem sie die Annahme des Angebotes für eine bestimmte Anzahl an in ihrer Annahmeerklärung (die "**Annahmeerklärung**") angegebenen Angebotsaktien gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Kreditinstitut, welche das Wertpapierdepot des jeweiligen Aktionärs führt, erklären (die "**Depotbank**"; die "**zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien**"). Die jeweilige Depotbank wird danach umgehend (i) die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Angebotsaktien, die in den während der Annahmefrist von der Depotbank erhaltenen Annahmeerklärungen genannt sind, an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle weiterleiten, (ii) die Aktien mit der ISIN AT0000834007, welche bei ihr als "*zum Verkauf eingereichte Wolford-Aktien*" eingereicht wurden, mit der neuen ISIN AT0000A20C54 umbuchen und (iii) sie an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen.

Die Annahme des Angebotes wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs wirksam und gilt als rechtzeitig erklärt, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Aktionärs einlangt und spätestens bis 17:00 MEZ des zweiten Börsentages nach dem Ablauf der Annahmefrist, (i) die Umbuchung (d.h. die Umbuchung von ISIN AT0000834007 auf ISIN AT0000A20C54) der zum Verkauf eingereichten (angebotenen) Wolford-Aktien abgeschlossen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahme des Angebotes gegenüber der Österreichischen Zahl- und Abwicklungsstelle mitgeteilt hat, dies unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Angebotsaktien, die in den während der Annahmefrist von der Depotbank erhaltenen Annahmeerklärungen genannt sind, und (iii) die entsprechende Gesamtanzahl der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien an die Österreichische Zahlstelle übertragen wurden.

*Aktionäre, welche die Absicht haben, dieses Angebot anzunehmen, sollten ihre jeweilige Depotbank kontaktieren, falls sie technische oder administrative Fragen zur Annahme dieses Angebotes oder technische oder administrative Fragen zur Abwicklung haben, und zwar mindestens drei (3) Börsentage vor dem Ende der Annahmefrist, um eine zeitgerechte Abwicklung sicherzustellen. Die Depotbank wird gesondert über das Verfahren für die Annahme und die Abwicklung dieses Angebotes informiert.*

### **3.4.4. Nachfrist**

Gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG wird die Annahmefrist um drei (3) Monate

ab dem Tag der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ergebnisse dieses Angebotes für alle Aktionäre verlängert, welche dieses Angebot nicht während der Annahmefrist angenommen haben (die "**Nachfrist**"). Unter der Annahme, dass das Ergebnis der Annahmefrist gemäß § 19 Abs 2 ÜbG am 9. Mai 2018 bekanntgemacht wird, beginnt die Nachfrist am 11. Mai 2018 und endet am 13. August 2018.

Die in diesem Punkt 3.4 festgelegten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis*, falls dieses Angebot während der Nachfrist angenommen wird, mit der Maßgabe, dass diese Angebotsaktien aus technischen Gründen eine eigene ISIN erhalten und als "*Wolford Aktiengesellschaft - zum Verkauf eingereichte Aktien / Nachfrist*" eingetragen werden.

*Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Angebot während der Nachfrist anzunehmen, sollten ihre Depotbank kontaktieren, falls sie technische oder administrative Fragen zur vorgenannten Annahme haben.*

### **3.4.5. Zusicherungen & Garantien und Erklärungen der Aktionäre**

Mit Annahme dieses Angebotes gemäß Punkt 3.4.3 sichert jeder Aktionär hiermit zu und garantiert, dass alle zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien rechtlich in seinem Eigentum stehen und nicht durch Rechte Dritter belastet sind.

Darüber hinaus erklärt jeder Aktionär mit Annahme dieses Angebotes gemäß Punkt 3.4.3 zugleich, dass:

- (i) der Aktionär das Angebot des Bieters, einen Kaufvertrag über die in seiner Annahmeerklärung angegebenen zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gemäß Punkt 3.4.3 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu schließen, annimmt und er die Depotbank des Aktionärs und die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung als "zum Verkauf angebotenen Wolford-Aktien" genannten Angebotsaktien auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung auf die ISIN AT0000A20C54 umzubuchen;
- (ii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, direkt oder über die OeKB die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien zum Zwecke der Abwicklung auf das Wertpapierdepot des Bieters bei der Österreichischen Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des Angebotspreises an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle auf den Bieter zu übertragen und an diesen zu übereignen;
- (iv) der Aktionär – soweit er das Angebot angenommen hat – die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gesammelt mit sämtlichen anderen zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, jeweils einschließlich sämtlicher Rechte, die damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbunden sind, gegen Zahlung des

- Angebotspreises an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle auf den Bieter zu übertragen; die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis direkt oder über die OeKB an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien entfällt, dem Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs gut;
- (v) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises auszubuchen;
  - (vi) der Aktionär sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er für den Zeitraum ab dem Datum der Umbuchung der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien auf ISIN AT0000A20C54 bis zum Datum des Eingangs des Angebotspreises, nicht über die zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien (ISIN AT0000A20C54) verfügen kann und bloß Anspruch auf die Zahlung des Angebotspreises gemäß dieser Angebotsunterlage hat;
  - (vii) der Aktionär seine Depotbank und mögliche Zwischendepotstellen anweist und ermächtigt, die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter fortlaufend Informationen in Bezug auf die Anzahl der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, die auf die ISIN AT0000A20C54 umgebucht und an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, zukommen zu lassen.

Die in den Punkten 3.4.5(i) bis 3.4.5(vii) angeführten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes unwiderruflich erteilt. Sie werden dann hinfällig, wenn von dem mit Annahme des Angebotes zustande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 3.4.9 rechtsgültig zurückgetreten oder das Angebot gemäß Punkt 3.3.2. oder durch Rücktritt gemäß Punkt 3.4.10 unwirksam wird.

### **3.4.6. Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und dem Bieter nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebotes unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten gemäß Punkt 3.4.5.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingung oder mit dem Verzicht auf diese (siehe Punkt 3.3.1) wird der jeweilige Erwerb unbedingt. Der dingliche Vollzug des Erwerbsvertrages ("**Abwicklung**") erfolgt nach der Erfüllung der Vollzugsbedingung (oder dem diesbezüglichen Verzicht), frühestens jedoch im Abwicklungszeitpunkt gemäß Punkt 3.4.7. Mit der Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien gehen alle damit verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte auf den Bieter über.

### **3.4.7. Zahlung und Abwicklung des Angebotes**

Der Angebotspreis wird an die Inhaber der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien, welche das Angebot angenommen haben, spätestens zehn (10) Börsenstage nachdem dieses Angebot gemäß Punkt 3.4.6 unbedingt verbindlich geworden ist (d.h. nach Eintritt des Vollzuges (Closing) des Aktienkaufvertrages) gegen die Übertragung der zum Verkauf eingereichten Wolford-Aktien an den Bieter ausbezahlt. Da das Closing des Aktienkaufvertrages spätestens mit Ende der Annahmefrist erfolgen muss, sowie unter der Annahme, dass die Annahmefrist nicht gemäß Punkt 3.4.1 verlängert wird, wird diese Abwicklung daher spätestens am 23. Mai 2018 erfolgen.

### **3.4.8. Abwicklungsspesen**

Der Bieter übernimmt alle angemessenen und üblichen Gebühren und Kosten, die von den österreichischen Depotbanken im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebotes eingehoben werden, jedoch maximal EUR 10 (zehn) pro Depot. Die österreichischen Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen und Spesen, eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von EUR 10 (zehn) pro Depot und werden gebeten sich diesbezüglich mit der Österreichischen Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder der Bieter noch ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebotes in Österreich oder im Ausland. Diese sind von den Aktionären selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Angebotes sind von den jeweiligen Aktionären selbst zu tragen.

### **3.4.9. Rücktrittsrechte der Aktionäre für den Fall von Konkurrenzangeboten**

Gemäß § 17 ÜbG sind die Aktionäre berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier (4) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten, falls während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht wird. Diese Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Österreichische Zahl- und Abwicklungsstelle zu richten.

### **3.4.10. Rücktritt des Bieters vom Angebot, Verbesserung des Angebotes**

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG behält sich der Bieter ausdrücklich das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein

günstigeres konkurrierendes Angebot für die Aktien der Zielgesellschaft unterbreitet.

Ferner behält sich der Bieter ausdrücklich das Recht vor, anschließend die Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebotes gemäß § 15 ÜbG zugunsten der Aktionäre, an die sich dieses Angebot richtet, zu verbessern.

#### **3.4.11. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Angebotes sowie alle anderen Erklärungen und Mitteilungen des Bieters in Bezug auf das Angebot werden unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf den Websites des Bieters ([https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag\\_news/1.html](https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag_news/1.html)), der Zielgesellschaft (<http://company.wolford.com/investor-relations/>) und der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht.

### **4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

#### **4.1. Gründe für das Angebot**

##### **4.1.1. Rechtliche Gründe**

Dieses Angebot wurde als "antizipatorisches Pflichtangebot" im Sinne des § 22 ÜbG ausgestaltet. Am 1. März 2018 haben der Bieter und die Kernaktionäre einen Aktienkaufvertrag über jene Aktien geschlossen, die von den Kernaktionären gehalten werden, sich auf insgesamt 2.543.694 Aktien belaufen und rund 50,87% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen. Mit Vollzug (Closing) des Aktienkaufvertrages und dem gleichzeitigen Erwerb dieser 2.543.694 Aktien würde der Bieter eine "unmittelbare kontrollierende Beteiligung" an der Zielgesellschaft im Sinne des § 22 Abs 1 und 2 ÜbG erwerben. In Anbetracht dessen, dass der Eintritt des Closing des Aktienkaufvertrages unter anderem die wettbewerbsbehördliche Freigabe in Österreich und Deutschland erfordert, sodass die durch den Aktienkaufvertrag beabsichtigte Transaktion am Markt voraussichtlich bereits durch die Veröffentlichung einer Mitteilung der zuständigen Wettbewerbsbehörden über die Einreichung der Unterlagen unmittelbar nach Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages bekannt werden würde (wodurch voraussichtlich Gerüchte am Markt entstehen würden und dies bereits die Bekanntmachung der Absicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebotes erfordern und den Übernahmeprozess auslösen würde), hat der Bieter beschlossen, zwecks Kontrolle des ordnungsgemäßen zeitlichen Ablaufs des Prozesses bereits das Pflichtangebot in dieser Phase durch Unterbreitung eines "antizipatorischen Pflichtangebotes" "zu antizipieren". Dieses entspricht, abgesehen von der früheren Unterbreitung und der Tatsache, dass die Gültigkeit des Angebotes der einzigen Bedingung des Eintritts des Closing des Aktienkaufvertrages unterliegt, im Grunde in Form und Substanz den Anforderungen eines Pflichtangebots im Sinne des § 22

ÜbG. Diese Form eines antizipatorischen Pflichtangebotes wurde in der Praxis von der österreichischen Übernahmekommission bereits in einer Reihe von vergangenen öffentlichen Übernahmeverfahren akzeptiert.

#### **4.1.2. Kommerzielle Gründe**

Als Holdinggesellschaft mit Wurzeln in China und globaler Präsenz hat Fosun ein starkes Interesse und eine Erfolgsbilanz in der Modebranche bzw. im Konsumenteneinzelhandel; zu erfolgten Investments zählen unter anderem *Tom Tailor*, eines der größten Lifestyle-Bekleidungsunternehmen in Deutschland, *IRO*, ein französischer Konfektionsbekleidungsdesigner und -vertriebshändler, dessen Marke als Designer-Marke zwischen dem Luxus- und leistbaren Luxussegment angesiedelt ist, *St. John Knits*, eine amerikanische Kult-Damenbekleidungs-Luxusmarke, die für elegante Designs, hochwertige Verarbeitung und außergewöhnlichen Wert bekannt ist, sowie *Caruso*, eines der führenden Unternehmen in Italien im Bereich luxuriöser Männerbekleidung für formelle Anlässe. Die Fosun Fashion Group (FFG), eine Investitionssparte mit dem Mandat, weltweit in die Mode- und Einzelhandelsbranche zu investieren, wurde ebenfalls vor Kurzem gegründet, um unsere Wurzeln strategisch zu vertiefen und unsere Expertise in dieser Branche weiter auszubauen.

Die aktuelle Investitionsstrategie von Fosun konzentriert sich darauf, Chancen zu nutzen, die sich aus dem rasch wachsenden Wohlstand der chinesischen Bevölkerung ergeben, wobei die Prinzipien von "Gesundheit, Glück und Wohlstand" eingehalten werden. Fosun hat ein Gespür für den gesteigerten Lifestyle und den wachsenden Konsum, die mit dem Entstehen einer neuen modernen Gruppe von Konsumenten einhergehen, und ist auf der Suche nach Marken und Produkten, die sich für diese Investitionsstrategie eignen.

Fosun ist von der Design-Philosophie und dem Marken-Image von Wolford sowie von der hohen Qualität, dem natürlichen und innovativen Anspruch, den ihre Produkte repräsentieren, überzeugt. Als eine weltweit renommierte Marke wird Wolford als wertvolle Ergänzung unseres aktuellen Portfolios und als perfektes Passelement für unsere Investitionsstrategie gesehen. Fosun ist insbesondere der Auffassung, dass es bedeutende Synergien zwischen Wolford und einigen unserer Portfolio-Gesellschaften, die ähnliche Kundendemographien aufweisen, geben könnte.

#### **4.2. Künftige Unternehmenspolitik**

Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und Beurteilung des Marktes durch Fosun, sieht Fosun eine Reihe von strategischen Bereichen zur Verbesserung Wolfords, welche – nach Meinung von Fosun – in den nächsten drei bis fünf Jahren ein enormes Wachstumspotential erzeugen können: (i) Verstärkung von Marketing-Initiativen, vor allem beim Digital Marketing, zur Verjüngung des Marken-Images und einer effektiveren Vermittlung der Unternehmensgeschichte gegenüber den Kunden, insbesondere gegenüber der Millennium-Generation; (ii) Stärkung der Online-Kanäle, um einen leichteren Zugang zu ermöglichen und

wiederholte Käufe zu fördern; (iii) Verschlankung der Betriebsprozesse, um unnötige Kosten zu eliminieren und die Spannen zu verbessern; und (iv) vollständige Einführung der Marke auf dem asiatischen Markt mit Fosuns starker operativer Expertise und Fosuns Netzwerk, um von der enormen Kaufkraft des Marktes und dem steigenden Konsum zu profitieren. Fosun glaubt, dass die Partnerschaft mit Fosun eine starke Stütze sein kann, um den wahren Wert der Marke geltend zu machen und dabei den Kernwerten treu zu bleiben.

#### **4.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Hauptsitz**

Fosun ist sich dessen bewusst und schätzt die Tatsache, dass die Kernkompetenz dieser Marke von ihrer einzigartigen Produktqualität herrührt, welche ein Ergebnis der handwerklichen Fertigkeiten und technologischen Innovationen von Wolford ist. Daher beabsichtigt Fosun derzeit, die aktuelle Zentrale des Unternehmens und seine Produktionsstandorte beizubehalten, um den Kernwert des Unternehmens zu schützen.

Wolford hat bereits ein Programm gestartet, um Überkapazitäten in der Vergangenheit zu reduzieren und der Bieter ist sich dessen bewusst, dass Wolford das Programm erfolgreich umsetzt und dabei Fortschritte erzielt. Der Bieter ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Meinung, dass weitere Pläne zum Personalabbau im Kontext dieser Übernahme keine Priorität haben.

#### **4.4. Transparenz der Verpflichtungen des Bieters gegenüber den Vertretern der Zielgesellschaft**

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsräger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche vermögenswerte Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen.

#### **4.5. Gesellschafter-Ausschluss, Listing / Delisting**

Bislang hat der Bieter noch nicht entschieden, ob ein Ausschluss nach dem GesAusG erfolgen soll, falls das Angebot dazu führt sollte, dass der Bieter nach dessen Abschluss oder einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals von Wolford und der Aktien mit Stimmrechten hält; aus heutiger Sicht ist dies nicht vorgesehen.

Der Bieter hat derzeit weder intern einen Beschluss gefasst noch in sonstiger Form eine Absicht konkretisiert, die Notierung von Wolford an der Wiener Börse und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse nach Abschluss des Übernahmeverfahrens beenden zu wollen. Der Bieter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich der Bieter offenhält, die Möglichkeit eines allfälligen Delistings zu evaluieren und ein Delisting somit künftig nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Angebot kein Delisting-Angebot iSd § 27e ff ÜbG darstellt.

Unabhängig davon weist der Bieter darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmequote des Angebotes die Bedingungen hinsichtlich des Mindeststreubesitzes für die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel

und/oder Geregeltten Freiverkehr oder für einen Verbleib auf dem "Prime Market"-Segment der Wiener Börse und/oder die Notierung (Listing) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter Umständen nicht mehr erfüllt werden.

## **5. Weitere Informationen**

### **5.1. Finanzierung des Angebotspreises**

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 13,77 pro Aktie ergibt sich für den Bieter ein gesamtes (Bar-)Finanzierungsvolumen für das Angebot in der Höhe von rund EUR 33.823.333,62 (ausgenommen den Gesamtkaufpreis für jene Aktien, die von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages erworben werden, und ausgenommen des Betrages für die Barkapitalerhöhung), sofern alle Wolford-Aktionäre das Angebot annehmen. Einschließlich des Gesamtkaufpreises für jene Aktien, die von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages erworben werden, und einschließlich des Betrages für die Barkapitalerhöhung beläuft sich das gesamte (Bar-)Finanzierungsvolumen für den Bieter auf rund EUR 88.382.616,82.

Fosun verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebotes für sämtliche vom Angebot umfassten Aktien (einschließlich eines Puffers für Nebenkosten) und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebotes rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Dies ist durch eine harte Finanzierungsgarantie der Fosun International Limited (die 100%ige Muttergesellschaft des Bieters) zugunsten des Bieters im Betrag von EUR 40.000.000 zahlbar auf erste Anforderung, für die Abwicklung der Zahlungen unter diesem Angebot samt Puffer für Nebenkosten, unterlegt. Mit Bestätigungsschreiben vom 8. März 2018 bestätigt UBS AG Hong Kong Branch zudem, dass Fosun International Limited über sofort verfügbare Bar- und flüssige Mittel von EUR 670.017.029,80 verfügt. Der Gesamtkaufpreis für jene Aktien, die der Bieter von den Kernaktionären im Rahmen des Aktienkaufvertrages erwirbt, sowie jener für die Barkapitalerhöhung, ist zudem mit Bankgarantien der UBS AG Hong Kong Branch unterlegt, die treuhändig hinterlegt sind.

### **5.2. Steuerrechtliche Hinweise**

Ertragssteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden vom Bieter nicht übernommen. Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Inhaber von Aktien (bzw Wertpapieren der Zielgesellschaft) ("**Wertpapiere**" und "**Inhaber von Wertpapieren**") relevant. Die folgenden Informationen geben nur einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Wertpapiere ergeben. Über die Besteuerung einzelner Inhaber von Wertpapieren können keine Angaben gemacht werden. Die Inhaber von Wertpapieren werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotes in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann.



Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Inhabern von Wertpapieren empfohlen, sich von steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebotes beraten zu lassen. Nur steuerliche Vertreter sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.

### 5.2.1. Natürliche Personen

Die Annahme des Angebotes stellt eine Veräußerung durch die Inhaber von Wertpapieren dar.

Ebenso wird der Tausch von alten Beteiligungen (Aktien bzw Wertpapiere, die vor dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden ("**Altbestand**")) gegen neue Beteiligungen (Aktien bzw Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden ("**Neubestand**")) nach österreichischem Steuerrecht als Anschaffung und Veräußerung gewertet. Als Anschaffungskosten der neuen Beteiligungen ist der gemeine Wert der (eingetauschten) alten Beteiligungen anzusetzen.

Hält eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person die Aktien im Privatvermögen, so ist für die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebotes und/oder der damit verbundenen Veräußerung wie folgt zu unterscheiden:

Wurden die Aktien nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben (sogenannter "**Neubestand**"), so unterliegt der mit der Annahme des Angebotes verbundene Realisationsvorgang gemäß § 27 Abs 3 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") generell der Steuerpflicht. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Inhabers von Wertpapieren. Allfällige Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5%.

Im Falle der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer; "**KESt**"). Die Einkommensteuerpflicht des Inhabers der Wertpapiere in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit Abzug der KESt in Höhe von 27,5% als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische KESt einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Inhaber von Wertpapieren in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bedingungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz in Höhe von 27,5%. Die Verwertung von Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (sogenannte "**Regelbesteuerungsoption**"). Beträgt die effektive Steuerbelastung im

Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5%, so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden.

Aktien, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden (sogenannter "**Altbestand**"), unterliegen grundsätzlich weiterhin dem früheren Besteuerungsregime für Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111 ("**BBG 2011**"). In diesem Fall führt die Annahme des Angebotes aufgrund des Ablaufes der einjährigen Spekulationsfrist des § 30 EStG aF zu keiner Steuerpflicht. Aktien des Altbestandes sind jedoch steuerpflichtig, wenn sie die Voraussetzungen des § 31 EStG idF vor dem BBG 2011 erfüllen (somit in der Regel bei Beteiligung des Veräußerers innerhalb der letzten fünf (5) Jahre zu mindestens einem Prozent). Sofern solche Beteiligungen gemäß § 31 idF vor dem BBG 2011 jedoch vor dem 1. Jänner 2011 erworben worden sind, besteht keine Abzugspflicht der KESt.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere führt die Annahme des Angebotes unabhängig davon, ob sie dem Neu- oder Altbestand zuzuordnen sind, zur Steuerpflicht. Der Steuersatz beträgt 27,5%. Eine Verpflichtung zum KESt -Abzug besteht nur bei Anteilen des Neubestandes, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und die Realisation abwickelt.

### **5.2.2. Juristische Personen als Aktionäre**

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen demnach dem 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien (Wertpapieren) sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs (6) Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (z.B. einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Veräußerungsverluste im Anlagevermögen können sofort abgesetzt werden, soweit stille Reserven bei der Veräußerung anderer Beteiligungen des Anlagevermögens im selben Gewinnermittlungszeitraum steuerwirksam realisiert werden. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Wertpapieren sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

### **5.2.3. Personengesellschaften**

Personengesellschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Sollten Wertpapiere aus dem Vermögen einer Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

### **5.2.4. Buchwertfortführung**

Der Tausch von Altbestand gegen Neubestand ist keine steuerneutrale Einbringung nach Art III Umgründungssteuergesetz ("**UmgrStG**"), da die Anwendungsvoraussetzungen des Umgründungssteuergesetzes nicht erfüllt sind.

### **5.2.5. Beschränkt steuerpflichtige Aktionäre**

Veräußerungsgewinne aus der Annahme dieses Angebotes unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Inhabern von Wertpapieren nach österreichischem Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Inhaber von Wertpapieren (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Veräußerung der Aktien zu mindestens 1% an Wolford beteiligt war. In diesem Fall besteht eine Befreiung vom KEST-Abzug. Der Aktionär hat seine Einkünfte daher im Rahmen der Veranlagung zu erklären.

Allerdings kann Österreich aufgrund abkommensrechtlicher Vorschriften an der Ausübung des Besteuerungsrechts gehindert sein. Sollte ein Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Wertpapiere zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

## **5.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die Kauf- und Übereignungsverträge über Aktien, die mit diesem Angebot geschlossen werden, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit

diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um Verbrauchergeschäfte handelt.

#### **5.4. Veröffentlichungseinschränkungen**

Außer im Einklang mit anwendbarem Recht dürfen diese Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für etwaige Verstöße gegen die vorstehende Bestimmung.

Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden, sofern dies hierin nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist. Ferner wird dieses Angebot weder direkt noch indirekt im Vereinigten Königreich, in Australien oder Japan unterbreitet noch darf es in oder von dem Vereinigten Königreich, Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Aufforderung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus zum Verkauf anzubieten bzw zu verkaufen, in welcher die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Aufforderung zur Angebotsstellung oder in der die Annahme des Angebotes (der Verkauf) durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Inhabern von Wolford-Aktien, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese zu beachten. Der Bieter übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

#### **5.5. Verbindlichkeit der deutschsprachigen Fassung**

Die gegenständliche Angebotsunterlage wurde in deutscher Fassung erstellt. Ausschließlich die in deutscher Sprache verfasste Angebotsunterlage ist bindend und maßgeblich. Eine englische Arbeitsübersetzung der Angebotsunterlage wird lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt und ist rechtlich nicht verbindlich.

#### **5.6. Berater des Bieters**

Österreichischer Rechtsberater des Bieters:

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH  
Parkring 2  
1010 Wien, Österreich

## **5.7. Weitere Informationen**

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, E-Mail: 8473\_Issuer\_Services@unicreditgroup.at, eingeholt werden.

Weitere Informationen sind über die Website des Bieters ([https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag\\_news/1.html](https://www.fosun.com/language/en/news/1/tag_news/1.html)), der Zielgesellschaft (<http://company.wolford.com/investor-relations/>) und der österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) erhältlich. Keine auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

## **5.8. Angaben zum Sachverständigen des Bieters**

Am 20. Februar 2018 hat der Bieter

**BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

**QBC 4 – Am Belvedere 4 (Zugang: Karl-Popper-Straße 4),**

**1100 Wien, Österreich**

als seinen Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

(UNTERSCHRIFT DES BIETERS UMSEITS)

Hong Kong/Wien, 4. April 2018

**Fosun Industrial Holdings Limited**

FOSUN INDUSTRIAL HOLDINGS LIMITED  
复星工业控股有限公司  
  
Director Authorised Signatory

Unterzeichnet von (Name): GUANGCHANG GUO

Position: DIRECTOR



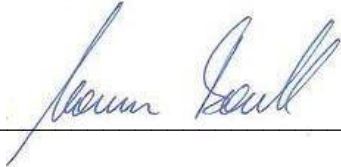
## 6. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass das antizipatorische Pflichtangebot nach § 22 ÜbG der Fosun Industrial Holdings Limited an die Aktionäre der Wolford Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Fosun Industrial Holdings Limited stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, 04. April 2018

BDO Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



---

MMag. Marcus Bartl, CVA  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Mag. Bernd Winter  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater